

in Zofingen ausbezahlt worden sind, als die Eheleute Suggenheim sich im Zustand der Gütertrennung befanden. Demnach ergibt sich die Lösung von selbst: die Klägerin hat nicht infolge gesetzlichen Zwanges, sondern freiwillig die in Zofingen herausgehaltenen Beträge ihrem Ehemann zugewendet bezw. zu seinen Gunsten verwendet, so daß dieselben nicht als „zugebrachtes Frauengut“ angesehen werden können, welches zur Zeit der Konkursöffnung in Thun (denn dieser Zeitpunkt ist natürlich maßgebend) „kraft gesetzlich anerkannten Güterrechtes im Eigentum oder in der Verwaltung des Ehemannes“ sich befand. Also hat die Klägerin keinen Anspruch auf Kollozierung einer Forderung auf Ersatz dieser Summe in Klasse IV.

5. — Das Rechtsbegehren 3 der Klägerin bildet gar kein besonderes Begehren und ist damit, daß das Rechtsbegehren 2 sich als unzulässig erweist, ohne weiteres als abgewiesen zu betrachten. Wenn die Klägerin den Beweis der Zuwendung der 5400 Fr. an ihren Ehemann leisten zu können glaubte, so hätte sie ihre Ersatzforderung richtigerweise in Klasse V geltend machen sollen, da ihr aus der angeblichen Zuwendung höchstens eine Kurrentforderung als Chirographargläubigerin erwachsen konnte. Wie die Vorinstanz feststellt, hat sie aber ein dahingehendes Begehren in rechtsförmlicher Weise nicht gestellt, so daß auf diese Frage nicht weiter eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 2. Februar 1909 bestätigt.

IX. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch Nr. 51 Erw. 4 u. 5, Nr. 52 Erw. 3 u. 4 in fine, Nr. 53 Erw. 1 u. 2, Nr. 56 Erw. 1, Nr. 57 Erw. 3, Nr. 59 Erw. 1, Nr. 65 Erw. 1, und Nr. 67 Erw. 1.

Voir, outre les arrêts ci-dessous, n° 51 consid. 4 et 5, n° 52 consid. 3 et 4 in fine, n° 53 consid. 1 et 2, n° 56 consid. 1, n° 57 consid. 3, n° 59 consid. 1, n° 65 consid. 1, et n° 67 consid. 1.

60. Urteil vom 3. Juli 1909 in Sachen
Parisell, Bess. u. Ver.=Kl.,

gegen Leon Rappaport & Cie., Kl. u. Ver.=Bess.

Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendbarkeit eidg. Rechts, Art. 56 OG. Die vertragliche Schadenersatzforderung eines im Auslande domizilierten Beauftragten gegen den in der Schweiz wohnhaften Auftraggeber (ad mandati contraria) untersteht, entsprechend dem Erfüllungsort dieser Forderung, als welcher gemäss dem Personalstatut des Schuldners (Art. 84 Ziff. 1 OR) der Wohnsitz des Gläubigers zu betrachten ist, dem ausländischen Recht.

Das Bundesgericht hat,
nachdem sich aus den Akten in tatsächlicher Beziehung ergeben hat:

A. — Die Klägerin, die Speditionsfirma Leon Rappaport & Cie. in Lodz, mit Filiale in Thorn, erhielt am 30. Mai 1906 vom Beklagten Otto Parisell, Transportgeschäft in Zürich, ein Abschreiben, womit ihr die Weiterbeförderung einer unfrankierten Sendung, bezeichnet mit „P. O. N. 77/78 Emailfarbe“, von Thorn nach Moskau und die Verzollung an der Grenze übertragen wurde. Der internationale Frachtbrief, mit dem die Beförderung von Zürich nach Thorn (transit) erfolgte, nannte als Absender der Ware den Beklagten. Dieser hat im Prozesse zunächst erklärt, die Ware sei

ihm von einem A. Peter zur Spedition übergeben worden. Später hat er zugegeben, daß dieser Peter eine fingierte Person sei, hat den wirklichen Auftraggeber aber nicht genannt. Die Sendung kam am 29. Mai (11. Juni) 1906 zur Verzollung, wobei sich herausstellte, daß sie zum Teil Saccharin enthielt, dessen Einfuhr in Rußland verboten ist. Die Zollkammer in Alexandrowo legte darauf der Klägerin eine Zollbuße von 4275 Rubel auf, deren Aufhebung die Klägerin vergeblich durch ein Gesuch an die Justizabteilung des Zolldepartements des russischen Finanzministeriums verlangte. In ihrem Entscheide vom 21. Februar 1907 führte diese Behörde aus: nach dem russischen Zollgesetze werde der Warenbesitzer mit der Zollstrafe belegt, und wenn der Gebüßte das Gesetz infolge Verschuldens des Versenders der Ware verletzt habe, so könne er diesen ja auf Schadenersatz belangen. Ebenso hatte eine an den Kaiser gerichtete Bitte um Aufhebung der Buße keinen Erfolg, und die Klägerin bezahlte diese am 25. August (7. September) 1908.

Mit der vorliegenden Klage fordert sie nun von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr durch die falsche Deklaration der Ware erwachsen sei und der sich auf den Betrag der Buße belaufe, zuzüglich der zusammen 500 Rubel ausmachenden Spesen, welche die zu ihrer Abwendung unternommenen Schritte bei den genannten Behörden verursacht hätten, also auf insgesamt 4775 Rubel oder 12,701 Fr. 50 Cts. Der Beklagte, führte die Klägerin aus, habe sie in Kenntnis des Umstandes, daß die Sendung Saccharin enthalte oder doch höchst verdächtig sei, doloserweise der Gefahr ausgesetzt, eine Ware, deren Einfuhr in Rußland verboten ist, unter einer falschen Deklaration zur Verzollung zu bringen und dafür gebüßt zu werden. Die nun tatsächlich erfolgte Büßung stehe mit diesem Verhalten des Beklagten in Kausalzusammenhang, den die Klägerin nicht etwa durch ihr Verhalten unterbrochen habe, namentlich auch nicht in dem Sinne, daß sie bei der Verzollung die Interessen des Beklagten in irgend einer Beziehung nicht wahrgenommen, oder daß sie nicht alles getan hätte, um die Buße abzuwenden oder ihre Wiederaufhebung zu bewirken. Für sein doloses Verhalten hafte der Beklagte zweifellos nach allen Rechten, deren Anwendung in Frage kommen könnte: sowohl nach internationalem

Eisenbahnfrachtrecht, auf das sich die Klägerin in erster Linie berufe, da der Beklagte mit ihr durch Ausstellung eines an sie adressierten internationalen Frachtbriefs kontrahiert habe, als auch nach schweizerischem Obligationenrecht, dem Rechte des Domizils des Beklagten, als endlich nach deutschem oder russischem Rechte, dem Rechte ihrer Filiale in Thorn oder ihres Hauptgeschäftes in Lodz.

B. — Mit Urteil vom 22. Januar 1909 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen und den Beklagten verurteilt, der Klägerin die geforderten 12,701 Fr. 50 Cts. zu bezahlen nebst Zins zu 5 % von 1330 Fr. (Spesenersatz) seit 17. Juli 1908, dem Datum der Weisung, und von 11,371 Fr. 50 Cts. (dem Betrage der Zollbuße) seit dem 7. September 1908 (dem Tage der Bezahlung der Buße).

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage unter Kostenfolge abzuweisen, eventuell das Quantitativ zu reduzieren.

Dieses Begehren hat der Vertreter des Beklagten in der heutigen Verhandlung erneuert; derjenige der Klägerin hat in erster Linie beantragt, auf die Berufung nicht einzutreten, weil ausländisches Recht anwendbar sei, eventuell, sie als unbegründet abzuweisen, beides unter Kostenfolge zu Lasten des Berufungsklägers; —

in Erwägung:

Für die Beurteilung der Streitsache fällt zunächst die internationale Übereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 außer Betracht. Es handelt sich nicht um den dieser Übereinkunft unterliegenden Speditions- und Frachtvertrag, gemäß dem die Ware von Zürich nach Thorn transportiert worden ist und bei dem die Klägerin nur als Adressatin beteiligt war, sondern um den Vertrag, wonach die Klägerin, und zwar als Spediteur, nicht als Frachtführer, für die Weiterbeförderung der Ware von Thorn nach Moskau und gleichzeitig für deren Zollabfertigung an der russischen Grenze zu sorgen hatte. Dieses Vertragsverhältnis untersteht der internationalen Übereinkunft wenigstens soweit nicht, als es sich auf die hier allein in Frage stehende Zollbehandlung der Ware bezieht. Damit bleibt nur noch zu prüfen, welches Landesrecht, ob schweizerisches oder ausländisches, Platz greife.

Die eingeklagte Forderung hat ihre rechtliche Grundlage in dem der Klägerin erteilten Auftrag zur Besorgung der Verzollung und wird näher damit begründet, daß der Beklagte der Klägerin arglistig oder mindestens fahrlässig eine Sendung übergeben habe mit anderem als dem auf der Verpackung genannten Inhalte, und daß diese Verletzung der dem Beklagten vertraglich obliegenden Auskunfts- oder Diligenzpflicht die Klägerin in der Weise geschädigt habe, daß sie die fragliche Zollbuße habe bezahlen müssen und daß ihr in Verbindung damit noch andere Auslagen entstanden seien. Es handelt sich also um eine *actio mandati contraria* auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme. Diese Klage beurteilt sich, gemäß den Grundsätzen, die für die Anwendung des Rechts in örtlicher Beziehung bei obligatorischen Rechtsgeschäften bundesgerichtlich anerkannt sind, nach der Gesetzgebung des Erfüllungsortes. Dabei muß freilich vorher festgesetzt werden, wo sich der Erfüllungsort befindet, und für diese Frage ist das Personalstatut des Schuldners als maßgebend anzusehen, hier um so mehr, als es sich mit der *lex fori* deckt. Danach aber, nämlich nach Art. 84 Ziff. 1 OR, ist der Erfüllungsort der Wohnsitz des Gläubigers, hier also Thorn, der Sitz der klägerischen Filiale, oder eventuell Lodz, der Sitz des Hauptgeschäftes; auf keinen Fall aber liegt er in der Schweiz. Somit kommt nicht eidgenössisches sondern ausländisches Recht zur Anwendung und ist die Berufung unzulässig. Das muß um so eher gelten, als Thorn auch als Ort des Vertragsschlusses erscheint und das gesamte Rechtsverhältnis in allen seinen Momenten, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind, seine Wirksamkeit dort entfaltet hat und namentlich das behauptete vertragswidrige Verhalten des Beklagten erst dort, wo die Klägerin die falsch deklarierete Ware in Empfang nahm, seine schädigende Wirkung hat ausüben können; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

61. Arrêt du 14 juillet 1909 dans la cause White,
dem. et rec., contre Chuit, Næf & C^{ie}, déf. et int.

Cause qui n'appelle pas l'application du droit fédéral (art. 56 et 57 OJF). Un acte illicite commis à l'étranger tombe sous le coup du droit étranger.

A. — Le 17 juin 1901, le représentant de la Société Chuit, Næf & C^{ie}, M. Firmenich, vendit à la « London Essence Company », six quintaux de saccharine au prix de 23 sh. 6 d. la livre. Le bulletin de commande du vendeur est adressé à Firmenich personnellement. Les parties désignaient le produit sous le nom de fantaisie de « résorcine » imaginé par le directeur de la « London Essence C^o ». La marchandise fut introduite en Angleterre le 11 juin 1901 sous la fausse désignation de « poudre pour les pieds » afin d'échapper au droit de douane de 1 £ par livre, institué par une loi du 19 avril 1901. La saccharine fut livrée, partie le 18 juin, partie le 27 juin 1901. Les factures désignaient comme vendeurs Chuit, Næf & C^{ie} à qui la « London Essence C^o » adressa directement le paiement en chèques et qui lui donnèrent quittance.

Le 30 août 1901, l'administration anglaise des douanes fit procéder à une perquisition à la « London Essence C^o » et saisit 345 livres de saccharine introduites en contrebande. L'« Essence C^o » commanda alors immédiatement par dépêche d'autres articles chez Chuit, Næf & C^{ie}.

Une poursuite pénale pour infraction à la loi douanière fut introduite contre Robert-James White, Georges White et Child, les premiers membres et le dernier directeur de la « London Essence C^o ». Le procès pénal aboutit à la condamnation de Robert-James White et de Child à £ 4176 plus les frais.

White paya l'amende.

B. — C'est à la suite de cette condamnation que White assigna, le 28 avril 1904, Chuit, Næf & C^{ie} en paiement de